

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Vollzeit-Masterstudiengang Operational Excellence an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 9. Januar 2017*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

Vorbemerkung

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung zu wahren, wird auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen verzichtet. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets Angehörige beider Geschlechter gemeint.

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt den Zugang zum Vollzeit-Masterstudiengang Operational Excellence sowie Inhalt und Aufbau des Studiums. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Vollzeit-Masterstudiengang Operational Excellence sind

1. ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 180 Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS) in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder ein gleichwertiger Abschluss,
2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3,
3. eine berufspraktische Erfahrung gemäß Abs. 2.

²Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet die Prüfungskommission.

* In der Fassung der zweiten Änderungssatzung.

(2) ¹Die Bewerber müssen nach Erlangung der beruflichen Qualifikation gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine auf dieser beruhende Fach- oder Führungstätigkeit ausgeübt haben, in der sie Erfahrungen im Bereich des Supply Chain Managements oder Produktionsmanagements erworben haben. ²Die Tätigkeit nach Satz 1 muss mindestens ein Jahr gedauert und 1500 Arbeitsstunden umfasst haben. ³Positionen, die typischerweise den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen, sind insbesondere:

- Junior Lean Manager,
- Junior Project Manager,
- Junior Developer,
- Junior Manager Quality,
- Junior Technical Advisor,
- Junior Business Manager,
- Junior Operations Controller,
- Junior Product Manager,
- Junior Process Manager.

§ 3

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

¹Für das Masterstudium ist nur geeignet, wer das Studium gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder einer gleichwertigen Note abgeschlossen hat. ²Dem Erreichen der in Satz 1 genannten Prüfungsgesamtnote steht es gleich, wenn ein Bewerber nachweist, dass er zu den besten 50 v.H. der Absolventen seines Abschlussjahrgangs in dem betreffenden Studiengang gehört.

§ 4

Studienziel

¹Der Studiengang soll Absolventen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengänge nach erster Berufserfahrung die Werkzeuge an die Hand geben, um die künftigen Unternehmensanforderungen in der Supply Chain und der Produktion optimal und effizient umzusetzen. ²Die Absolventen des Studiengangs sollen in international aktiven Unternehmen Fach- und Führungspositionen im Bereich der Produktion und des Supply Chain Managements (SCM) übernehmen. ³Der Studiengang vermittelt vor allem vertiefte Kenntnisse des SCM sowie des Prozess- und Produktionsmanagements. ⁴Durch die internationale Ausrichtung kommt zudem der Erlangung interkultureller Kompetenz wesentliche Bedeutung zu.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Das Studium ist als Vollzeitstudium aufgebaut.

(2) ¹Das Studium umfasst grundsätzlich zwei Pflichtpraktika, nämlich das Modul „Internship“ im Umfang von 900 Zeitstunden (30 Credits) und das Modul „Master Thesis“ im Umfang von 900 Zeitstunden (30 Credits). ²Das Modul „Master Thesis“ kann unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 ausnahmsweise in anderer Form absolviert werden. ³Während der Pflichtpraktika werden die Studierenden fachlich durch Hochschullehrer der Hochschule Hof betreut.

§ 6 Module

(1) ¹Die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Leistungsnachweise sowie die Bewertung nach dem ECTS sind in der Anlage festgelegt. ²Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch; die Unterrichts- und Prüfungssprache in den Modulen „Interkulturelles Training“, „German 1“ und „German 2“ ist Deutsch; in den Modulen „Internship“ und „Master Thesis“ können die Studierenden ganz oder teilweise Deutsch als Unterrichts- und Prüfungssprache wählen, wobei die Wahl der Unterrichtssprache das Einvernehmen des betreffenden Praktikumsunternehmens voraussetzt. ³Bei Wahlpflichtmodulen, die aus dem Angebot anderer Studiengänge gewählt werden können, richtet sich die Unterrichts- und Prüfungssprache nach den Regelungen der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) ¹Studium und Prüfung des Moduls „Internship“ setzen den Erwerb von 50 Credits im Masterstudien-gang voraus. ²Studierende, die dieses Modul bei einem Unternehmen beziehungsweise an einem Unternehmensstandort im deutschen Sprachraum absolvieren möchten, müssen vor Beginn des Moduls außerdem mindestens Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe B1 des GER nachweisen; § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt insoweit entsprechend. ³Eines Nachweises gemäß Satz 2 bedarf es nicht, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder ein Hochschul- beziehungsweise gleichwertiger Abschluss in deutscher Sprache erworben wurde oder wenn das betreffende Unternehmen gegenüber der Prüfungskommission schriftlich erklärt, dass die interne und externe Kommunikation mit dem Studierenden bei der Durchführung des Praktikums nicht oder nur in untergeordnetem Umfang auf Deutsch erfolgen muss.

(3) ¹Für Studierende, welche weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch einen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss in deutscher Sprache erworben haben, sind die Module „German 1“ und „German 2“ obligatorisch, es sei denn sie weisen der Prüfungskommission mindestens Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe B1 des GER nach. ²Im Übrigen sind zwei Wahlpflichtmodule auszuwählen. ³Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschul- beziehungsweise gleichwertigen Abschluss in deutscher Sprache erworben haben, können die Module „German 1“ und „German 2“ nicht wählen.

(4) Neben den in der Anlage genannten können auch Wahlpflichtmodule aus anderen Masterstudien-gängen des ifw gewählt werden, soweit die Studierenden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 der betreffenden Studien- und Prüfungsordnungen genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

(5) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche wählbaren Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Das diesbezügliche Angebot wird vom wissenschaftlichen Beirat des ifw unter Berücksichtigung der Nachfrage und der Kapazitäten sowie der Erfordernisse einer effizienten Nutzung der vorhandenen Ressourcen im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Studienplan festgelegt.

§ 7

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Das Institut für Weiterbildung der Hochschule Hof erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen. ⁴Des Weiteren soll das Modulhandbuch den Arbeitsaufwand der Studierenden, die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen und die Verwendbarkeit der Module beschreiben, Hinweise für die Vor- und Nachbereitung des in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehr- und Prüfungsstoffs geben und die Dauer der Module sowie die Häufigkeit ihres Angebots festlegen. ⁵Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet.

(2) ¹Außerdem erstellt das Institut für Weiterbildung der Hochschule Hof einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot des Instituts und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Wissenschaftlichen Beirat des Instituts für Weiterbildung der Hochschule Hof im Einvernehmen mit der Prüfungskommission beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

§ 8

Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Arbeit zur Lösung ganzheitlicher technischer Probleme anzuwenden.

(2) ¹Grundsätzlich dient die Masterarbeit der Bearbeitung einer konkreten betrieblichen Problemstellung und wird deshalb im Rahmen eines speziellen darauf bezogenen Praktikums angefertigt. ²Dieses dauert 900 Zeitstunden (30 Credits).

(3) Auf Antrag kann die Prüfungskommission gestatten, dass die Masterarbeit abweichend von Abs. 2 unabhängig von einer konkreten betrieblichen Problemstellung und deshalb außerhalb eines Praktikums angefertigt wird, wenn der Anwendungsbezug der Arbeit gleichwohl gesichert und das Thema für eine besondere theoretische Vertiefung geeignet ist.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Masterarbeit bis zur Abgabe beträgt sechs Monate.

§ 9

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Master of Business Administration and Engineering (M.B.A. and Eng.).

§ 10
Prüfungskommission

¹Im Institut für Weiterbildung der Hochschule Hof wird eine Prüfungskommission für den Vollzeit-Masterstudiengang Operational Excellence gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Wissenschaftlichen Beirat des Instituts für Weiterbildung der Hochschule Hof.

§ 11
In-Kraft-Treten

Vom Abdruck der ursprünglichen Regelungen wurde abgesehen, da sie für die Anwendbarkeit der vorliegenden Fassung nicht mehr von alleiniger Bedeutung sind. Diese trat am 15. März 2019 in Kraft.

Anlage (zu § 6 Abs. 1)

1	2	3	4	5
Modulgruppen und -nummern	Module	Credits	Lehrveranstaltungen	Prüfungen
Basismodule				
1	Applied Economics and Research on the German Market	5	SU, Ü	KI90
2	Communication and Negotiation Skills	5	SU, Ü	KI90
3	Leadership and Change Management	5	SU, Ü	Präs20
4	Strategic and Financial Framework	5	SU, Ü	Koll25
5	Internship	30	Pr	StA
6	Master Thesis	30	Pr	AA
Kernmodule				
7	Factory Planning and Engineering	5	SU, Ü	KI90
8	Production Process Excellence	5	SU, Ü	StA mit Koll25 ¹
9	Quality Management	5	SU, Ü	KI90
10	Supply Chain Management	5	SU, Ü	mdlP20
11	Industry 4.0/ Data Management (Data Processing, Data Collection and Data Transport)	5	SU, Ü	KI90
12	Production Execution and Logistics	5	SU, Ü	KI90
Wahlpflichtmodule				
13	Information and Process Management	5	SU, Ü	KI90
14	Corporate Strategy and Controlling	5	SU, Ü	KI90
15	Project Management	5	SU, Ü	KI90
16	Procurement Management and Risk Management	5	SU, Ü	KI90
17	Industrial Marketing and Sales Strategies	5	SU, Ü	KI90
18	Recent Trends in Operational Excellence	5	SU, Ü	P ²
19	German 1	5	SU, Ü	KI90 und mdlP15 ³
20	German 2	5	SU, Ü	KI90 und mdlP15 ³

Anmerkungen:

¹ Die Zulassung zur Prüfung setzt die Teilnahme an 75 % der Lehrveranstaltungen voraus.

² KI90, CP90, StA (auch mit Präs15) oder Ref30. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

³ Die Zulassung zu den Prüfungen setzt die Teilnahme an 75 % der Lehrveranstaltungen voraus.

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
CP	Computergestützte Prüfung*
KI	Klausur*
Koll	Kolloquium* (Präsentation von etwa 15 Minuten Dauer mit anschließenden Fragen zum Gegenstand der Präsentation)
mdIP	mündliche Prüfung*
P	Prüfung
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation*
Ref	Referat*
StA	Studienarbeit*
SU	seminaristischer Unterricht
Ü	Übung

* Mit Angabe der Prüfungsdauer in Minuten.

* Regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 Stunden, bei Kombination mit Koll 40 Stunden.